# Preußische Gesetzsammlung

| 1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1934 | Nr. 26 |
|---|---|---|

Inhalt:



**(Nr. 14136.) Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 17. Mai 1934.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Artikel 7 § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) erhält folgende Fassung:

Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sowie Sparkassen, die nach § 1 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241/275) oder durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Kerrl.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 17. Mai 1934.

**Der Preußische Ministerpräsident.**

Göring.

---

**(Nr. 14137.) Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage. Vom 19. Mai 1934.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung sind die staatlich nicht anerkannten evangelischen kirchlichen Feiertage, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die staatlich nicht anerkannten katholischen kirchlichen Feiertage von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geschützt.

geänd. GS. 1935 S. 108

§ 2.

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht an Sonntagen nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

§ 3.

Das Verbot des § 2 gilt nicht:

1. für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4.

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Die Landespolizeibehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5.

In überwiegend evangelischen Gemeinden sind am Totensonntag, in überwiegend katholischen Gemeinden am Allerseelentag verboten:

1. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen aller Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6.

Am Tage vor Weihnachten und in der Woche vor Ostern sind öffentliche Tanzlustbarkeiten untersagt.

§ 7.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Loehrs.

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.